

6. MaRisk-Novelle vom 16.08.2021

Hier: Neuerungen und Präzisierungen

"**Neu**": neue Anforderung: Für die neuen Anforderungen gilt in der Regel eine Umsetzungsfrist bis zum 01.01.2022; Ausnahmen davon werden entsprechend gekennzeichnet.

"**Prä**": Präzisierung bereits bestehender Anforderung, die unmittelbar ab Veröffentlichung der Novelle einzuhalten ist.

„**Anpassungen**“: Anpassung der MaRisk an bereits bestehende Aufsichtspraxis im SSM für bedeutende Institute. Soweit es sich nur um Anwendung dem Grundsatz nach handelt, bedeutet dies zunächst nur, dass die EZB Ausnahmen und proportionale Anwendung der grundsätzlichen Anforderung im Rahmen ihrer Zuständigkeit prüft oder prüfen wird. Die deutsche Aufsicht kann für solche Überprüfungsprozesse keine Fristen festlegen.

Redaktionelle Änderungen im Regelungstext der MaRisk werden im Folgenden nicht aufgeführt.

MaRisk-Modul und Textziffer der 6. Novelle	Anmerkungen	Einordnung
Allgemeiner Teil		
AT 1 Tz. 6	Definition von „bedeutenden“ Instituten	neu
AT 2.1 Tz.1	Anwenderkreis der speziellen Anforderungen für High-NPL-Institute; Berechnung der NPL-Quote; Definition von NPE	neu
AT 2.1 Tz.2	Ersatz des Begriffs Wertpapierhandelsbanken durch große Wertpapierfirmen	Prä
AT 2.3 Tz. 3	Ergänzung von Kryptowerten	neu
AT 4.1 Tz. 1	Zusammenfassung unwesentlicher Risiken	Prä
AT 4.1 Tz. 2	Einführung der beiden Perspektiven des Risikotragfähigkeitsleitfadens aus 2018	Prä
AT 4.1 Tz. 11	Notwendigkeit einer Planung des verfügbaren Kapitals	Prä
AT 4.2 Tz. 1	Mindestens jährliche Überprüfung der Annahmen bezüglich der künftigen Entwicklung relevanter Einflussfaktoren	Prä
AT 4.2 Tz. 1	Anpassung des Anwenderkreises auf bedeutende Institute bei besonderen strategischen Aspekten / Aussagen zur Möglichkeit der Verbesserung von Aggregationskapazitäten für Risikodaten	Anpassung
AT 4.2 Tz. 1	Pflicht zur Erstellung einer NPE-Strategie für High-NPL-Institute	neu
AT 4.2 Tz. 3	Inhalte der NPE-Strategie und des Implementierungsplans;	neu

Schritte zur Entwicklung der NPE-Strategie		
AT 4.3.2 Tz. 1	Vorhalten von Daten zur Beurteilung, Steuerung und Überwachung von Risiken, insbesondere zu Sicherheiten und zugrundeliegenden Transaktionen	Prä
AT 4.3.2 Tz. 3	Explizite Benennung von Risikokonzentrationen	Prä
AT 4.3.3 Tz. 1	Sensitivitäts- und Szenarioanalysen im Stresstestprogramm	Prä
AT 4.3.4 Tz. 1	Anpassung des Anwenderkreises auf bedeutende Institute im Einklang mit der Aufsichtspraxis des SSM	Anpassung
AT 4.4.1 Tz. 2	NPE-bezogene Aufgaben der Risikocontrolling-Funktion	neu
AT 4.4.1 Tz. 4	Trennung von RiCo-Funktion und Marktfolge bis unmittelbar unterhalb der Geschäftsleiterebene; Ergänzung Genehmigungskompetenzen	Prä
AT 4.4.1 Tz. 5	Exklusive Wahrnehmung der Leitung der RiCo-Funktion bei bedeutenden Instituten im Einklang mit der Aufsichtspraxis des SSM	Anpassung
AT 4.4.2 Tz. 1	Verweisänderung WpHG	Prä
AT 4.4.2 Tz. 4	Eigenständige Compliance-Einheit für bedeutende Institute im Einklang mit der Aufsichtspraxis des SSM	Anpassung
AT 4.4.2 Tz. 7	Ausschüsse des Aufsichtsorgans	Prä
AT 4.5 Tz. 1	Bezugnahme zu AT 9 Auslagerungen	Prä
AT 5 Tz. 3c	Regelungen zu den Verfahren, Methoden und Prozessen der Aggregation von Risikodaten bei bedeutenden Instituten im Einklang mit der Aufsichtspraxis des SSM	Anpassung
AT 5 Tz. 3f	Regelungen zu Verfahrensweisen bei allen Auslagerungen	neu
AT 7.2 Tz. 2	Klarstellung, dass die Integrität, Verfügbarkeit, Authentizität sowie Vertraulichkeit der Daten für alle Bestandteile des Informationsverbunds sicherzustellen sind; Aufnahme der Definition des Informationsverbunds in die Erläuterung	Prä
AT 7.2 Tz. 5	Klarstellung, dass auch vom Fachbereich betriebene Anwendungen als individuelle Datenverarbeitung (IDV) zu klassifizieren und entsprechend zu steuern sind.	Prä
AT 7.3 Tz. 1	Klarstellung, dass es sich um einen Managementprozess für Notfallkonzepte handelt, der u. a. die Notfallkonzepte anlassbezogen überprüft; Klarstellung der Einbindung der Geschäftsleitung inkl. des erwarteten Berichtsturnus; Aufnahme der Definitionen zu zeitkritischen Aktivitäten und Prozessen, Auswirkungsanalysen sowie Risikoanalysen in die Erläuterung;	Prä
AT 7.3 Tz. 2	Klarstellung, dass interne wie externe Kommunikation sicherzustellen ist; Erläuterung der Inhalte von Notfallkonzepten sowie die zu berücksichtigenden Notfallszenarien.	Prä

AT 7.3 Tz. 3	Klarstellung, dass der Nachweis für die Wirksamkeit und Angemessenheit des Notfallkonzeptes für zeitkritische Aktivitäten und Prozesse - wie auch von gängigen Standards eingefordert - jährlich zu erfolgen hat.	Prä
AT 9 Tz. 1	Erweiterte Aufzählung des sonstigen Fremdbezugs von Leistungen	Prä
AT 9 Tz. 1	Klarstellende Formulierung: „Die gleichen Maßstäbe gelten für den Betrieb der Software durch einen externen Dritten.“	Prä
AT 9 Tz. 2	Klarstellung, dass zuerst die Risikoanalyse und dann die Festlegung der Wesentlichkeit durchgeführt werden und die Ergebnisse der Risikoanalyse in der Auslagerungs- und Risikosteuerung zu beachten sind; Beispiel hinsichtlich Risikokonzentrationen; Ergänzungen politische Risiken, mögliche Interessenkonflikte, Schutzbedarf der Daten;	Prä
AT 9 Tz. 2	Erweiterte Aufzählung der relevanten Aspekte bei der Risikoanalyse	neu
AT 9 Tz. 4	Keine Existenz der Institute als „empty shells“	Prä
AT 9 Tz. 4	Befugnis der Leistungserbringung des Auslagerungsunternehmens	neu
AT 9 Tz. 5	Erweiterte Möglichkeit der vollständigen Auslagerung der besonderen Funktionen unter bestimmten Bedingungen (Schwesterinstitute)	neu
AT 9 Tz. 7	Textform Auslagerungsvertrag; Klarstellung von „Zutritt, Zugang oder Zugriff“;	Prä
AT 9 Tz. 7	Erweiterte Vertragsinhalte; Informations- und Prüfungsrechte bei nicht wesentlichen Auslagerungen; Erläuterungen zu Kündigungsrechten, Sonstigen Sicherheitsanforderungen und Ort der Durchführung der Dienstleistung;	neu
AT 9 Tz. 9	Angemessene Steuerung der mit allen Auslagerungen verbundenen Risiken	Prä
AT 9 Tz. 9	Leistungsüberwachung bei wesentlichen Auslagerungen z.B. anhand von KPIs und vertraglich vereinbarten Informationen	neu
AT 9 Tz. 10	Verantwortlichkeiten für die Dokumentation; Hierarchische Stellung des Revisionsbeauftragten;	Prä
AT 9 Tz. 11	Berücksichtigung von Weiterverlagerungen in der Risikoanalyse	Prä
AT 9 Tz. 12	Einrichtung eines zentralen Auslagerungsbeauftragten im Institut	neu
AT 9 Tz. 13	Berichtspflicht auch für kleine Institute ohne zentrales Auslagerungsmanagement	neu
AT 9 Tz. 14	Einrichtung und Vorhalten eines Auslagerungsregisters	neu
AT 9 Tz. 15	Erleichterungen für Gruppen und Finanzverbände mit Ausnahme der folgenden bereits in der alten MaRisk-Fassung enthaltenen Regelungen:	neu

- AT 9 Tz. 15 lit. a): war bereits für gruppeninterne Auslagerungen in AT 9 Tz. 2 MaRisk a.F. enthalten und
- AT 9 Tz. 15 lit. d): war bereits in AT 9 Tz. 6 MaRisk a.F. enthalten.

Besonderer Teil BTO		
BTO 1.2 Tz. 2	Überprüfung der Verfahren zur Wertermittlung von Sicherheiten; Ausnahme für allgemein anerkannte, normierte Verfahren;	Prä
BTO 1.2 Tz. 3	Anforderungen an die mit der Wertermittlung von Immobiliensicherheiten betrauten sachverständigen Personen (sowohl interne, als auch externe Sachverständige); Rotation von Sachverständigen;	neu
BTO 1.2 Tz. 4	Plausibilisierung von durch externe Sachverständige erstellte Wertermittlungen für Immobiliensicherheiten;	Prä
BTO 1.2.2 Tz. 2	Beurteilung der Rückzahlungsfähigkeit von Kreditnehmern bei endfälligen Krediten	Prä
BTO 1.2.2 Tz. 3	Alleiniger Einsatz von Marktschwankungskonzepten zur Überwachung von Immobiliensicherheiten nicht ausreichend; Eigene Analysen und Marktbeobachtungen notwendig;	Prä
BTO 1.2.4 Tz. 2	Votierung von Markt und Marktfolge bei Übergang in Intensivbetreuung notwendig; Beispiele für mögliche Maßnahmen innerhalb der Intensivbetreuung;	Prä
BTO 1.2.5 Tz. 1	Berücksichtigung von NPE-Kriterien bei Übergang in Problemerkreditbearbeitung; Einrichtung von NPE-Abwicklungseinheiten für High-NPL-Institute	neu
BTO 1.2.5 Tz. 2	Überprüfung der Werthaltigkeit von Sicherheiten und ggf. neue Wertermittlung bei Übergang von Engagements in Sanierung / Abwicklung; Wertermittlung unter Realisationsgesichtspunkten;	Prä
BTO 1.2.5 Tz. 3	Überprüfung der Werthaltigkeit von Sicherheiten bei Verbleib in Intensivbetreuung bzw. bei Übergang in die Sanierung / Abwicklung	Prä
BTO 1.2.5 Tz. 7	Festlegung und Überwachung von Abwicklungsmaßnahmen	Prä
BTO 1.2.5 Tz. 8	Definition von Rettungserwerben und Entwicklung einer Richtlinie, sobald Rettungserwerbe in Betracht gezogen werden	neu
BTO 1.2.5 Tz. 9	Überwachung von notleidenden Risikopositionen	Prä
BTO 1.2.6 Tz. 1	Überprüfung der Werthaltigkeit von Sicherheiten bei Ermittlung des Risikovorsorgebedarfs	Prä
BTO 1.2.6 Tz. 3	Durchführen von Rückvergleichen zur Überprüfung der Verfahren und Methoden zur Risikovorsorgebildung	neu
BTO 1.3.2 Tz. 1	Definition von Forbearance und Ziel von Forbearance-Maßnahmen	Prä
BTO 1.3.2 Tz. 2	Implementierung einer Forbearance-Richtlinie und ihre regelmäßige Überprüfung	Prä

BTO 1.3.2 Tz. 3	Kriterien zur Einstufung und Umgliederung von Forborne-Risikopositionen als notleidende oder nicht-notleidende Risikopositionen	neu
BTO 1.3.2 Tz. 4	Beurteilung der finanziellen Lage des Kreditnehmers und Änderungen der Vertragsbedingungen	neu
BTO 1.3.2 Tz. 5	Bewertung der Tragfähigkeit von Forbearance-Maßnahmen	neu
BTO 1.3.2 Tz. 6	Überwachung des Prozesses zur Gewährung von Forbearance-Maßnahmen und der Wirksamkeit der Maßnahmen	neu
BTO 1.4 Tz. 1	Kriterien zur unverzüglichen und nachvollziehbaren Zuweisung in Risikoklassen	Prä
BTO 2.2.1 Tz. 2	Dokumentation der Abweichung von marktgerechten Bedingungen (Verschiebung in die Erläuterungen)	Prä
BTO 2.2.1 Tz. 3	Anpassungen zu Geschäftsabschlüssen außerhalb der Geschäftsräume	Prä
BTO 2.2.2 Tz. 2	Anpassung zur Formerfordernis und Vereinbarungen im Bestätigungsprozess	Prä
BTO 2.2.2 Tz. 3	Aufnahme Bestätigungsverfahren bei OTC-Derivaten bei Meldung an Transaktionsregister	Prä
BTO 2.2.2 Tz. 5	Möglichkeit zum Verzicht auf Kontrolle der Marktgerechtigkeit auf MTFs im EWR ausgeweitet	Prä
Besonderer Teil BTR		
BTR 1 Tz. 4	Beschränkung der Nutzung kurzfristiger Emissionenlimite auf im Wesentlichen Handelsbuchgeschäfte	neu
BTR 1 Tz. 7	Erlösquotensammlung und Rettungserwerbe	neu
BTR 3.2 Tz. 3	Annahmen, die in Stressszenarien, die auf institutseigenen Ursachen beruhen, zu berücksichtigen sind (gilt bereits seit 08/2020)	Prä
BTR 4 Tz. 1	„Angemessenes Risikomanagement“ anstatt „angemessene Maßnahmen“	Prä
BTR 4 Tz. 3	Erläuterung zu Sammelschäden	Prä
BTR 4 Tz. 4	Verfahren zur Beurteilung der operationellen Risiken müssen die wesentlichen Ausprägungen operationeller Risiken erfassen; Erläuterung zu wesentlichen Ausprägungen;	Prä
BTR 4 Tz. 5	Entscheidung über Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen oder Risikosteuerungsmaßnahmen; Beispielhafte Aufzählung von Risikosteuerungsmaßnahmen;	Prä
Besonderer Teil BT		
BT 2.1 Tz. 3	Verzicht auf eigene Prüfungshandlungen der Internen Revision unter bestimmten Bedingungen bei allen Auslagerungen; Rückgriff auf Nachweise / Zertifikate auf Basis gängiger Standards	neu
BT 3.1 Tz. 1	Aktualität der Daten	Prä

BT 3.1 Tz. 5	Explizite Benennung von Risikokonzentrationen	Prä
BT 3.2 Tz. 3	Darstellung von notleidenden und Forborne-Risikopositionen bei Instituten mit hohem NPL-Bestand	neu
BT 3.2 Tz. 5	Neufassung des Kreises der meldepflichtigen Institute bzgl. der mindestens monatlichen Risikoberichterstattung über die Liquiditätsrisiken und die Liquiditätssituation (bedeutende oder kapitalmarktorientierte Institute)	Prä
BT 3.2 Tz. 6	Ergänzung Mindestinhalte OpRisk-Berichte	neu
BT 3.2 Tz. 7	Ergänzung initiierte Gegenmaßnahmen	Prä